

## Gutscheine an Mitarbeiter

# Einschränkung der Lohnsteuerfreiheit

*Am 29.11.2019 hat der Bundesrat dem Jahressteuergesetz 2019 zugestimmt. Es enthält eine Neuregelung zur Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn. Hieraus ergeben sich Konsequenzen für die Anwendung der 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge bei der Ausgabe von Gutscheinen an Mitarbeiter.*

### Bestehende Gutscheinsysteme sind bis zum 01.01.2020 zu prüfen.

#### Keine Gehaltsumwandlung

Um die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge anwenden zu können, muss der Gutschein zusätzlich zum geschuldeten Lohn gezahlt werden. Als Gehaltsumwandlung gewährte Gutscheine sind dagegen als Barlohn zu behandeln. Die bestehenden Vereinbarungen sind hierauf zu prüfen.

#### Zukünftig steuerpflichtige Gutscheine

Zukünftig als Barlohn zu behandeln sind Geldkarten, die als Geldsurrogate im Rahmen unabhängiger Systeme oder im Rahmen von Systemen, die über ein begrenztes Netz hinaus gehen, verwendet werden können (sog. Open-Loop-Karten). Insbesondere erfasst sind hier bestimmte Geldkarten, die über eine Barauszahlungsfunktion oder über eine eigene IBAN verfügen, die für Überweisungen (z.B. PayPal) oder für den Erwerb von Devisen (z.B. Pfund, Dollar) verwendet sowie als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können.

#### Prepaid-Kartensysteme

Prepaid-Kartensysteme, die den Mitarbeitern ein weites Netz an Akzeptanzstellen bieten, können in Zukunft nicht mehr steuerfrei gewährt werden. Sie erfüllen zumeist nicht die Anforderungen an ein begrenztes Netz an

Akzeptanzstellen. Zumal häufig angegeben wird, dass sie in den Akzeptanzstellen wie eine Maestro- oder MasterCard zu verwenden sind.

#### Folgen der Nichtanwendbarkeit der 44-Euro-Freigrenze

Wenn der bisherige Gutschein weiterhin gewährt wird, greift die 44-Euro-Freigrenze nicht mehr. Der gewährte Gutschein wird als Barlohn behandelt und unterliegt der gleichen lohnsteuerlichen Behandlung wie das restliche Gehalt.

### Zeitnaher Handlungsbedarf

Werden derzeit den Mitarbeitern monatlich Gutscheine zur Verfügung gestellt, die nach der Neuregelung nicht mehr von der 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge erfasst werden, muss zeitnah gehandelt werden. In Zusammenarbeit mit dem Arbeitnehmer muss entschieden werden, ob fortan Lohnsteuer in Kauf genommen oder ein anderes Modell des Sachbezugs gewählt werden soll. Zudem sind bestehende Verträge mit Prepaid-Card-Anbietern zu prüfen. Die Neuregelung tritt am 01.01.2020 in Kraft.



### Weiterhin steuerfreie Gutscheine

Weiterhin steuerfrei als Sachbezug unter Anwendung der 44-Euro-Freigrenze gewährt werden können nur noch Closed-Loop-Karten, Controlled-Loop-Karten und Limited-Range-Karten.

### Closed-Loop-Karten

Closed-Loop-Karten berechtigen zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins in dessen Geschäftsräumen. Erfasst sind hierunter auch Shop-in-Shop-Lösungen, wie in einem Kaufhaus.

### Limited-Range-Karten

Limited-Range-Karten berechtigen zum Bezug eines sehr begrenzten Waren- und Dienstleistungsspektrums. Denkbar sind hier die folgenden Beispiele:

- u.U. Tankkarten (s.u.)
- Begrenzung auf Fitness
- Begrenzung auf Streaming von Filmen und Musik
- Kinokarten
- Begrenzung auf Printmedien einschließlich Zeitungen und Zeitschriften
- Begrenzung auf Bücher, auch als Hörbücher oder Dateien, einschließlich Downloads, unter Ausschluss von Zeitungen und Zeitschriften
- Begrenzung auf Produkte und Dienstleistungen rund um das Tier

Eine Einsatzmöglichkeit auch in Webshops der Akzeptanzstellen ist denkbar, sofern die Begrenzung eingehalten wird.

### Gewährung von Tankgutscheinen

Tankgutscheine können unter Anwendung der 44-Euro-Freigrenze ausgegeben werden, wenn sie entweder nur im Rahmen eines Anbieters (ausschließlich im Inland) eingelöst werden können oder eine Einschränkung auf fahrzeugbezogene Waren und Dienstleistungen (beinhaltet Kraft- und Schmierstoffe, Zusatzprodukte wie Add Blue, Zubehör (z.B. Scheibenwischer), Fahrzeugwäschen, Reparaturen) erfolgt.

**Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf.**

[www.gehrke-econ.de](http://www.gehrke-econ.de)

### Controlled-Loop-Karten

Controlled-Loop-Karten berechtigen zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins sowie in einem begrenzten Netz von Akzeptanzstellen. Ein begrenztes Netz erfordert hierbei eine Geschäftsvereinbarung der Akzeptanzstellen untereinander und einen einheitlichen Marktauftritt, der dem Empfänger einen Erkennungswert in Bezug auf das Produkt oder die Dienstleistung bietet. Die Gutscheine können dabei sowohl vor Ort als auch im Internetshop einlösbar sein, wenn im Internetshop nur Waren oder Dienstleistungen erworben werden können, die auch physisch vor Ort angeboten werden. Im Umkehrschluss sind also Betreiber reiner Internetmarktplätze hiervon ausgenommen. Als Controlled-Loop-Karten können nur Karten erfasst werden, die ausschließlich im Inland zum Einsatz kommen können.



**Martina Seiler, Prokuristin**  
**Leiterin Lohn- und Gehaltsbuchhaltung**  
**T +49 511 700 50 512**  
**F +49 511 700 50 7512**  
**E [martina.seiler@gehrke-econ.de](mailto:martina.seiler@gehrke-econ.de)**

Gehrke Econ  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Imkerstraße 5 ° 30916 Isernhagen  
Aegidientorplatz 2b ° 30159 Hannover



**Carina Schmidt, Bachelor of Arts,**  
**Steuerassistentin**  
**T +49 511 700 50 283**  
**F +49 511 700 50 7283**  
**E [carina.schmidt@gehrke-econ.de](mailto:carina.schmidt@gehrke-econ.de)**

Gehrke Econ  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Imkerstraße 5 ° 30916 Isernhagen  
Aegidientorplatz 2b ° 30159 Hannover